



LANDESRAT

FRIEDRICH KNOTZER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lrknotzer@noel.gv.at

11. Juni 2002

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12111
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/042-2002

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 26.06.2002
zu Ltg.-971/A-5/165-2002
— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend aufklärungsbedürftige Beschäftigung von Gemeindearbeiten durch den Bürgermeister der Gemeinde Karlstein (Zl. Ltg.-971/A-5/165-2002) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Bis zur Einbringung der Anfrage des Landtagsabgeordneten Waldhäusl waren mir keine Vorwürfe gegen den Bürgermeister der Marktgemeinde Karlstein bekannt.
2. Mir sind im Detail keine Gemeinderatsbeschlüsse bekannt, wonach Gemeindemandatare Fahrzeuge aus dem Fuhrpark der Gemeinde privat nutzen können. Solche Beschlüsse müssten aber den Gemeindeaufsichtsbehörden weder angezeigt (vgl. § 87 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973) noch zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. § 90 Abs. 1 leg.cit.). Im Rahmen der Gebarungsprüfungen bei den Gemeinden könnten die Prüforgane des Landes auf die Existenz solcher Gemeinderatsbeschlüsse stoßen.
3. Weisungen an Gemeinden, gemeindeeigene Betriebsmittel (z.B. Dienstkraftwagen, Maschinen, Geräte) nur für Zwecke der Gemeinde zu verwenden und nicht an Dritte zu überlassen, dürften seitens der Landesregierung nicht erteilt werden, weil Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung von den Gemeinden frei von Weisungen staatlicher Stellen besorgt werden. Die Aufsichtsbehörde hat aber das

Recht, die Gebarung der Gemeinden einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen